

**in.** für feingeschnittenen Rauchtabak (Feinschnitt) zum Kleinverkaufspreis

von 45,— DM das kg ..... 30,30 DM für 1 kg;

IV. für anderen Rauchtabak als Feinschnitt (Pfeifentabak) zum Kleinverkaufspreis

1. von 32,— DM das kg der Sorte 1	20,30 DM	>
2. „ 25,— „ „ „ „ 2	16,80 „	j für 1 kg ;
3. „ 15,— „ „ „ „ 3	9,20 „	^ j

V. für Kautabak zum Kleinverkaufspreis

1. von 0,50 DM das Stück .....	244,50 DM für 1000 Dosen,
2. „ 0,40 „ „ „ „ „ „	183,70 „ „ „ „ Rollen;

VI. für Schnupftabak zum Kleinverkaufspreis

von 10,— DM das kg ..... 458,70 DM für 100 kg.

(2) Die Biersteuer beträgt:

für Bier mit einem Stammwürzegehalt von

- 1. 3‰ .....	19,30	DM'	} für 1 hl.
2. 4,5‰ (Malzbier) .....	19,20	„	
3. 4,5‰ (Weißbier) .....	22,10	„	
4. 6‰ .....	30,80	„	
8. 9‰ (Weißbier).....	31,.....	„	
6- 12‰ .....	103,70	„	
7- 14‰ .....	170,60	„	
8- 16‰ .....	186,20	„	

§ 2

(1) Für die Bestände an Tabakerzeugnissen und Bier, die sich am 28. Mai 1951, 0° Uhr, im Besitz oder Gewahrsam von Groß- oder Kleinhändlern befinden, wird eine Vergütung nach den Sätzen des § 3 dieser Durchführungsbestimmung gewährt. Vergütungsbeträge unter 5,— DM werden nicht ausbezahlt. Händler, die gleichzeitig Groß- und Kleinhandel betreiben, gelten als Großhändler.

(2) Die Bestände an Tabakerzeugnissen und Bier beim Handel (Groß- und Kleinhandel, Bierverlegern, Bierniederlagen, Gaststätten) sowie die Bestände an Tabaksteuerzeichen bei den Tabakwarenherstellungsbetrieben (Auslieferungslägern) werden amtlich festgestellt. Hierbei sind die Biermengen auf

volle Liter abzurunden. Einer besonderen Anmeldung der Bestände bedarf es nicht. Vergütungsfähig sind nur die amtlich aufgenommenen Bestände.

(3) Vergütungsberechtigte, bei denen eine amtliche Feststellung der Bestände nicht erfolgte, können ihre Vergütungsansprüche nur am 28. Mai 1951 geltend machen.

(4) Tabakerzeugnisse und Bier, die sich am Stichtag auf dem Transport zum Groß- oder Kleinhändler befinden, sind beim Empfang zur Erlangung der Vergütung dem zuständigen Finanzamt unverzüglich anzumelden. Der Empfänger hat nachzuweisen, daß ihm die alten Preise in Rechnung gestellt worden sind.